

Bundesgesetz über die Unternehmens- Identifikationsnummer (UIDG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 65 Absatz 2, 77 Absatz 2, 80 Absätze 1 und 2, 95 Absatz 1, 104 Absatz 1, 112 Absatz 1, 113 Absatz 1, 114 Absatz 1, 116 Absätze 2 und 3, 117 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und b, 122 Absatz 1, 130 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Mit einer einheitlichen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) sollen Unternehmen eindeutig identifiziert werden, um den Informationsaustausch in administrativen und statistischen Prozessen zu verbessern. Diese schafft die Voraussetzung für den vereinfachten elektronischen Datenaustausch und dient der administrativen Entlastung der Unternehmen.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Zuweisung und Verwendung der UID sowie die Führung und Verwendung des Unternehmens-Identifikationsregisters (UID-Register).

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle UID-Stellen und für alle UID-Einheiten.

Art. 4 Begriffe

¹ In diesem Gesetz gelten als:

SR

¹ SR 101

² BBL 2009.....

- a. *UID*: nichtsprechende und unveränderliche Identifikationsnummer, die eine UID-Einheit eindeutig identifiziert, aus der jedoch keine Rückschlüsse auf die UID-Einheit gezogen werden können;
- b. *UID-Einheiten*:
 - 1. die im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger,
 - 2. alle steuer- oder abgabepflichtigen Personen, deren Steuern oder Abgaben durch den Bund oder seine Anstalten veranlagt und bezogen werden,
 - 3. natürliche Personen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder einen freien Beruf ausüben und nicht unter Ziffer 1 oder 2 fallen,
 - 4. Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die zu administrativen Zwecken identifiziert werden müssen,
 - 5. ausländische oder internationale juristische Personen, die eine Geschäftsniederlassung in der Schweiz haben oder zur Durchsetzung des schweizerischen Rechts eindeutig identifiziert werden müssen,
 - 6. alle Unternehmen und Personen, die der Landwirtschafts-, Forstwirtschafts-, Tierseuchen-, Tierschutz- oder Lebensmittelgesetzgebung unterworfen sind und zu administrativen Zwecken identifiziert werden müssen,
 - 7. Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden, die aufgrund ihrer administrativen Aufgaben oder aus statistischen Gründen eindeutig identifiziert werden müssen,
 - 8. alle Einrichtungen, die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraut sind;
- c. *UID-Stellen*: Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Einrichtungen, die Datensammlungen über UID-Einheiten führen.

² Der Bundesrat kann die UID-Einheiten näher umschreiben.

Art. 5 Zuweisung der UID

¹ Das Bundesamt für Statistik (BFS) weist jeder UID-Einheit eine UID zu.

² Als Grundlage für die Zuweisung dient die Meldung der Merkmale durch eine UID-Stelle.

³ Jede UID wird nur einmal zugewiesen.

⁴ Die Zuweisung der UID ist unentgeltlich.

Art. 6 Verwendung der UID

¹ Die UID-Stellen müssen die UID:

- a. als Identifikator anerkennen;
- b. in ihren Datensammlungen führen;
- c. im Verkehr untereinander und mit den UID-Einheiten verwenden.

² Die UID-Einheiten können die UID im Verkehr untereinander oder mit einer UID-Stelle verwenden.

³ Der Bundesrat kann einzelne UID-Stellen von der Führung und Verwendung der UID entbinden.

Art. 7 UID-Register

¹ Das BFS führt das UID-Register.

² Das UID-Register enthält die Daten zu folgenden Merkmalen der UID-Einheiten (UID-Daten):

- a. *Kernmerkmale*:
 1. UID und UID-Status,
 2. Name und Adresse,
 3. soweit vorhanden Identifikationsnummer des Handelsregisters und Status,
 4. soweit vorhanden Mehrwertsteuernummer, Mehrwertsteuerstatus sowie Beginn und Ende der Mehrwertsteuerpflicht;
- b. *Zusatzmerkmale*: Merkmale zur näheren Bestimmung der UID-Einheit, insbesondere Bezeichnungen der UID-Einheit und Angaben zu ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit;
- c. *Hilfsmerkmale*: technisch-organisatorische Merkmale, die für die Führung des UID-Registers erforderlich sind, insbesondere das Datum der Eintragung in das Register.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Zusatz- und Hilfsmerkmale.

Art. 8 Rechtswirkung der UID-Daten

Die UID-Daten entfalten keine Rechtswirkung.

Art. 9 Beschaffung, Aktualisierung und Verwendung der UID-Daten

¹ Das BFS entnimmt die UID-Daten zu den Kern- und Zusatzmerkmalen der UID-Einheiten aus dem Betriebs- und Unternehmensregister (BUR) nach Artikel 10

Absatz 3 des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992³ und aus den Angaben der UID-Stellen.

² Es aktualisiert die Daten der UID-Einheiten laufend und informiert die anderen UID-Stellen auf Verlangen über die Aktualisierungen.

³ Es kann die Daten zur Nachführung des BUR verwenden.

Art. 10 Meldung und Berichtigung von UID-Daten

¹ Die UID-Stellen melden dem BFS:

- a. Daten zu den Kernmerkmalen und, soweit vorhanden zu den Zusatzmerkmalen neuer UID-Einheiten;
- b. sämtliche Änderungen und Berichtigungen von UID-Daten;
- c. die Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit einer UID-Einheit.

² Die Daten aus dem Handelsregister werden unverändert übernommen.

³ Der Bundesrat kann weitere UID-Stellen bestimmen, deren Daten unverändert übernommen werden.

⁴ Die UID-Einheiten können die Berichtigung ihrer UID-Daten verlangen.

Art. 11 Bekanntgabe der UID-Daten

¹ Das BFS macht die UID-Daten zu den Kernmerkmalen der UID-Einheiten im Internet öffentlich zugänglich. Es beschränkt die Abfragemöglichkeiten grundsätzlich auf Einzelabfragen.

² Für die Bekanntgabe der UID ohne weitere Merkmale kann der Bundesrat Sammelabfragen zulassen.

³ Die Daten einer UID-Einheit werden nur mit deren Einwilligung veröffentlicht, soweit nicht anderweitig eine gesetzliche Pflicht zur Publikation besteht. Die Weitergabe von Daten an UID-Stellen bleibt vorbehalten.

⁴ Daten zu den Zusatzmerkmalen dürfen nur den UID-Stellen zugänglich gemacht werden.

⁵ Daten zu den Hilfsmerkmalen sind nur dem BFS zugänglich.

Art. 12 Löschung der UID-Daten

¹ Hat eine UID-Einheit ihre wirtschaftliche Tätigkeit beendet, so kennzeichnet das BFS diese Einheit im UID-Register als gelöscht, sofern keine andere bundesgesetzliche Regelung die Löschung verbietet.

² Gelöschte Daten bleiben während höchstens sechs Jahren im Internet öffentlich zugänglich.

Art. 13 Datenschutz und Datensicherheit

¹ Die Führung und Verwendung der UID durch andere als UID-Stellen ist nur zulässig, wenn diese im UID-Register publiziert ist oder die betroffene UID-Einheit ihre Einwilligung gegeben hat.

² Die UID-Stellen sind für den Datenschutz und die Datensicherheit bei der Führung und Verwendung der UID verantwortlich.

³ Das BFS trifft die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen, um den Datenschutz und die Datensicherheit bei der Führung und Verwendung des UID-Registers zu gewährleisten.

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 15 Vollzug

Die Kantone erlassen die für den Vollzug notwendigen Ausführungsbestimmungen. Sie bringen diese dem Eidgenössischen Departement des Innern zur Kenntnis.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

¹ Die UID-Stellen sind verpflichtet, die UID innert fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihren Datensammlungen zu führen.

² Der Bundesrat bestimmt diejenigen Datensammlungen, in denen die UID bereits innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu führen ist.

³ Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ersetzt die UID im Verkehr zwischen UID-Stellen und UID-Einheiten alle übrigen bisher geführten Identifikationsnummern für UID-Einheiten. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen und regelt die Fristen im Einzelnen.

⁴ Jeder Kanton bestimmt eine Stelle, die bis zum Abschluss der Einführung der UID als Koordinationsstelle gegenüber dem BFS dient.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

Das Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁴ wird wie folgt geändert:

⁴ SR 935.61

Art. 10 Abs. 3

³ Die Daten, die für die Zuweisung und Verwendung der Unternehmens-Identifikationsnummer nach dem Bundesgesetz vom ...⁵ über die Unternehmens-Identifikationsnummer erforderlich sind, werden ausserdem dem Bundesamt für Statistik mitgeteilt.

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁵ SR ... (BBl 2009 ...)